



## **Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli**

### **Einladung zur**

**Ortsbürgergemeindeversammlung vom Freitag, 23. November 2018**

**ca. 21 Uhr, Mehrzweckhalle Schulanlage Falter  
Oberwil-Lieli**  
im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung

#### **Traktanden**

1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15.6.2018
2. Beschlussfassung Reglement über den Waldfonds
3. Genehmigung Budget 2019
4. Verschiedenes und Umfrage

#### **Aktenauflage**

Allfällige Akten zu den Verhandlungsgegenständen liegen - gestützt auf § 23 Gemeindegesetz - in der Zeit von Freitag, 9.11.2018 bis und mit Freitag, 23.11.2018 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bei der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage [www.oberwil-lieli.ch](http://www.oberwil-lieli.ch) zur Einsichtnahme auf. Kopien vom Protokoll, vom Budget 2019 usw. können telefonisch unter 056 648 42 22 oder per Email [gemeindekanzlei@oberwil-lieli.ch](mailto:gemeindekanzlei@oberwil-lieli.ch) bestellt werden.

#### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Oberwil-Lieli:**

Montag, 8 - 12 und 14 - 18.30 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag, jeweils 8 - 12 und 14 - 16 Uhr  
sowie Freitag, 8 - 12 Uhr  
(und Termine nach Vereinbarung)

## Erläuterungen und Anträge

---

### 1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15.6.2018

---

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung kann während der Aktenauf-  
lage eingesehen oder in Papierform bestellt werden.

<i>Antrag des Gemeinderates:</i>	<b>Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgerge- meindeversammlung vom 15.6.2018</b>
----------------------------------	---

---

### 2. Beschlussfassung Reglement über den Waldfonds

---

Am 6. März 2018 stimmte der Grosse Rat einer Teiländerung des Gemeindegesetzes zu. Gleichzeitig beschloss der Grosse Rat auch eine Teiländerung des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden. Unter anderem wurde die Bestimmung in § 13, Abs. 4, dass die Ortsbürgergemeinden einen Forstreservefonds haben müssen, aufgehoben. Diese gesetzliche Änderung tritt ab spätestens 1. Januar 2020 in Kraft.

Für das Jahr 2019 ergeben sich somit folgende Möglichkeiten, um den Forstbetrieb im Budget bzw. in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden:

- A) Die Forstwirtschaft wird neu als «Forstbetrieb» in der Jahresrechnung abgebildet und integriert sich als Aufgabenbereich in der Ortsbürgerrechnung. Ein Ausgleich der Forstwirtschaft in sich wird nicht mehr vollzogen. In der Ortsbürgerrechnung wird somit nur noch ein Jahresergebnis (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) ausgewiesen, welches schlussendlich den Bilanzüberschüssen zugewiesen wird. Der Forstreservefonds wird im Rechnungsjahr 2019 aufgehoben bzw. der Bestand in die kumulierten Bilanzüberschüsse umgebucht. Demzufolge gibt es künftig keine separaten Einlagen oder Entnahmen aus dem Forstbetrieb mehr.
- B) Als Variante steht es den Ortsbürgergemeinden jedoch frei, für die Forstwirtschaft einen neuen Fonds zu bilden und weiterhin einen Fonds für den Forstbetrieb zu führen. Die Errichtung eines solchen Waldfonds bedarf einer durch die Ortsbürgergemeindeversammlung verabschiedeten rechtlichen Grundlage. Der OGV-Antrag hat in Form eines Reglements zu erfolgen. Auch bei dieser Variante wird die Forstwirtschaft neu in der Funktion «Forstbetrieb» geführt.

Der Gemeinderat schlägt vor, gemäss Variante B, weiterhin einen Fonds für die Forstwirtschaft zu führen und den Bestand des bisherigen Forstreservefonds über derzeit rund CHF 657'000 in den neuen Waldfonds zu überführen. Dadurch verfügt der Forstbetrieb

Mutschellen auch in Zukunft über die nötigen Mittel bzw. die finanzielle Absicherung, um anfallende Investitionen zu tätigen und Defizite aus dem Forstbetrieb durch den Waldfonds zu decken. Zudem werden mit dieser Lösung die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse zweckgebunden für die Forstwirtschaft verwendet (wie bisher). Auch sieht das Reglement vor, dass die Ortsbürgerversammlung eine Entnahme aus dem Waldfonds beschliessen kann für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen. Die Verwendung des Waldfonds erfährt dadurch einen sinnvollen Spielraum.

Die Gemeindeabteilung hat dem Ortsbürgerverband sowie den Gemeinderäten ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Dieses hat der Gemeinderat geprüft und teilweise angepasst.

Im Reglement ist konkret festgelegt, wie die künftigen Einlagen und Entnahmen in oder aus dem Waldfonds zu erfolgen haben.

<i>Antrag des Gemeinderates:</i> <b>Genehmigung Reglement Waldfonds</b>
---

Das Reglement präsentiert sich wie folgt:

# Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeinde Oberwil-Lieli

gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23.11.2018 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

## § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

## § 2

Zweck

<sup>1</sup> Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

## § 3

Speisung des Fonds

<sup>1</sup> Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

## § 4

Verwendung der Mittel

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

<sup>2</sup> Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.

## § 5

b) Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget eine Entnahme für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen.

## § 6

Fondsverwaltung

<sup>1</sup> Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

## § 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Ortsbürgerversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am:

### 3. Budget 2019

#### Erläuterungen zum Budget 2019

Das Budget 2019 der Ortsbürgergemeinde basiert auf der im März 2018 beschlossenen Teiländerung des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden. Die Forstwirtschaft ist ab Budget 2019 in der Funktion «Forstbetrieb» (8200) abzubilden (bisher 8205 bzw. 8209). Unter Berücksichtigung des neuen Reglements (Traktandum 4 dieser Gemeindeversammlung) und bei Etablierung des neuen Waldfonds, geschieht in Zukunft ein Ausgleich des Forstbetriebsergebnisses über den neuen Waldfonds.

Ortsbürgergemeinde Erfolgsrechnung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0110 Legislative	4'050		4'500		3'581.05	
0220 Allgemeine Dienste	5'070		5'070		4'502.35	
0290 Waldhaus	10'050	8'000	10'640	8'000	7'692.05	7'818.00
8205 Nebenbetrieb			800	1'600	18'927.20	
8209 Nichtbetrieb			800			18'927.20
8200 Forstbetrieb (ab 2019)	13'250					
8200 Entnahme aus Waldfonds (ab 2019)		13'250				
9610 Zinsen		1'900		1'900		1'900.00
9630 Liegenschaft des Finanzvermögens		8'500		8'500		8'541.00
Total Aufwand / Ertrag	32'420	31'650	21'810	20'000	34'702.65	37'186.20
9990 Abschluss (Aufwandüberschuss)		770		1'810	2'483.55	
<b>Total Ortsbürgergemeinde</b>	<b>32'420</b>	<b>32'420</b>	<b>21'810</b>	<b>21'810</b>	<b>37'186.20</b>	<b>37'186.20</b>

#### Allgemeine Verwaltung

Die budgetierten Ausgaben für u.a. die Gemeindeversammlung, externe Bilanzrevision, Sitzungsgelder der Ortsbürgerkommission, Repräsentationen, Verwaltungsentschädigung an die Einwohnergemeinde, Waldhüttenwart sowie die Einnahmen aus der Vermietung des Waldhauses, befinden sich im gleichen Rahmen wie im Vorjahresbudget.

#### Forstbetrieb

Im 2019 findet wieder eine Waldbereisung der Ortsbürgerkommission sowie der Waldarbeitstag statt (total Budget CHF 3'100). Für die Neophyten-Bekämpfung im Wald sind CHF 700 reserviert.

Der regionale Forstbetrieb Mutschellen rechnet für 2019 insgesamt mit einem Defizit von CHF 36'400. Der Anteil am Gesamtdefizit beträgt für Oberwil-Lieli CHF 9'450 (Vorjahr: Ertragsüberschuss-Anteil CHF 1'600). Es wird u.a. ein über rund CHF 30'000 höherer Materialaufwand budgetiert, verglichen mit dem Budget 2018. Ebenso wird mit Mehraufwendungen von CHF 15'000 beim Strassenunterhalt gerechnet. Demgegenüber werden Mindereinnahmen von total ca. CHF 50'000 aus dem Verkauf von Nadel- und Laubholz erwartet.

Der in der Funktion «Forstbetrieb» (8200) veranschlagte, kumulierte Aufwandüberschuss von CHF 13'250 wird laut neuem Reglement durch Entnahme aus dem neuen Waldfonds gedeckt.

## **Finanzen und Steuern**

Das Kontokorrentguthaben gegenüber der Einwohnergemeinde beträgt aktuell rund CHF 747'000. Es wird unverändert mit 0.25 % verzinst. Der Pachtzins von CHF 8'500 wird analog dem Budget 2018 festgesetzt.

Nach Ausgleich des Forstbetriebs über den Waldfonds, zeigt die Ortsbürgerrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 770.

Das detaillierte Budget für das Jahr 2019 kann bei der Abteilung Finanzen (Telefon 056 648 42 33, E-Mail finanzverwaltung@oberwil-lieli.ch) bestellt werden. Bei Fragen zum Budget steht die Abteilung Finanzen gerne zur Verfügung.

*Antrag des Gemeinderates:*

**Genehmigung des Budgets 2019**

---

## 4. Verschiedenes und Umfrage

---

Oberwil-Lieli, 15. Oktober 2018

### NAMENS DES GEMEINDERATES OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Dr. Ilias Läber



Cornelia Hermann

---

Für den stimmberechtigten Ortsbürger / die stimmberechtigte Ortsbürgerin

**gilt diese Botschaft als Stimmkarte**

für die Ortsbürgergemeindeversammlung vom Freitag, 23. November 2018.

Die **beiliegende** Karte dient als **Stimmrechts-Ausweis**  
Dieser ist beim Eintritt in das Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.